

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich I
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1744/2022

Freigabedatum:
24.05.2022

| | | | |
|----------------------------|--------------|------------|------------|
| Vorlage für die Sitzung | | | |
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung | 13.06.2022 | öffentlich |
| Rat | Entscheidung | 20.06.2022 | öffentlich |

Beratungsgegenstand: **Beschlussfassung des Wiederaufbauplans der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt den beigefügten Wiederaufbauplan gemäß den Fördertatbeständen nach 2.1 Buchstaben a) bis c) und nach Nr. 6.4.2 Buchstaben a) bis p) der Richtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2021.

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, entsprechende Förderanträge zu stellen, sowie im Antragsverfahren evtl. erforderlich werdende Änderungen und Ergänzungen des Wiederaufbauplans vorzunehmen.

Erläuterungen:

Die Flutkatastrophe in Nordrhein- Westfalen und Rheinland- Pfalz, hat erhebliche Schäden an Privateigentum, in Unternehmen und der öffentlichen Infrastruktur angerichtet. Um sowohl die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen als auch die Kommunen zu unterstützen, wurden kurzfristig umfangreiche Hilfspakete in einem Gesamtumfang von 30 Mrd. € durch die Landesregierungen und die Bundesregierung beschlossen, die auch schon bereitgestellt sind. Über den jeweiligen Stand und die Entwicklung des Wiederaufbaus wurde seit dem Flutereignis vom 14. / 15. Juli 2021 mehrfach in Ausschüssen und Ratssitzungen informiert. Zur Orientierung zum Stand des Wiederaufbaus sind dieser Vorlage zwei Anlagen beigefügt.

- Die Anlage 02 „Vergleich Wiederaufbauplan zu HPL 2022“ stellt dar, wie stark der aktuelle Bedarf von den angesetzten Ausgaben im Haushaltsplan 2022 abweicht. Ursache dieser Abweichung sind Aktualisierungen der Bedarfe nach

Haushaltsplanbeschluss. Dies betrifft vor allem die großen Schadensfälle der Grundschulen Flerzheim und Bachstraße. Erst nach Planfeststellung konkretisierte sich hier der Bedarf von Neubauten, der in den Ansätzen des Haushaltsplans noch nicht berücksichtigt war. Die Aufnahme dieser Position erfolgt mit der Planung 2023.

- Die Anlage 03 „Zeittafel Unterstützungsleistungen“ macht deutlich, welche Unterstützungsleistungen zur Bewältigung des Hochwasserereignisses seitens der Stadt bereits akquiriert wurden und welche Projekte noch anstehen.

Über die weiteren Fortschritte des Wiederaufbaus der städtischen Infrastruktur wird auch zukünftig regelmäßig berichtet.

Zur Beseitigung der Schäden an der kommunalen Infrastruktur müssen die Kommunen einen Wiederaufbauplan (nach 6.5.3 der Förderrichtlinie) vorlegen (s. Anlage 04 „Förderrichtlinie“). Auf der Grundlage dieser Wiederaufbauplanung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt. Für jedes im Wiederaufbauplan enthaltene Projekt ist dann im weiteren Verfahren online ein Projektdatenblatt zu erstellen. Erst ab diesem Zeitpunkt kann die Kommune die Mittel aus ihrem Wiederaufbaubudget abrufen.

Der beigefügte Wiederaufbauplan entspricht dem Stand der Bestandsaufnahme durch die zuständigen Fachbereiche der Stadt Rheinbach, er wurde auf Empfehlung des MHKBG NRW mit der zuständigen Bezirksregierung vorabgestimmt. Nach der Beschlussfassung durch den Rat wird der Plan der Bezirksregierung zur Bewilligung vorgelegt. Im zweiten Schritt werden die Einzelmaßnahmen separat (Projektdatenblatt) ausgearbeitet. Die Bewilligung des gesamten Wiederaufbaubudgets erfolgt auf der Grundlage des Wiederaufbauplanes (s. Anlage 05 „Ablaufplan“) der Stadt Rheinbach, sodass die Umsetzung der Maßnahmen zeitnah und realistisch bearbeitet werden kann. Eine Überprüfung der ersten Wiederaufbaukosten-Schätzungen ist frühestens nach 18 Monaten möglich.

Für alle Maßnahmen die im Rahmen des Wiederaufbauplans ergriffen wurden und werden gilt, dass sie vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden dürfen (förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn).

Maßgeblich für die Stadt Rheinbach ist unter anderem die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen) vom 10. September 2021, wo nach Vorlage eines Wiederaufbauplans die notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen einer 100%igen Förderung zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:

- 01 Wiederaufbauplan der Stadt Rheinbach
- 02 Vergleich Wiederaufbauplan zu HPL 2022
- 03 Zeittafel Unterstützungsleistungen
- 04 Förderrichtlinie
- 05 Ablaufplan